

# NIEDERSCHRIFT ÖFFENTLICHER TEIL

<b>Gremium:</b>	Marktgemeinderat Triefenstein
<b>Sitzungstag:</b>	23.01.2024
<b>Beginn:</b>	19:32 Uhr
<b>Ende:</b>	20:52 Uhr
<b>Sitzungsort:</b>	Triefensteinhalle Trennfeld, In den Wiesen 16

## Anwesenheitsliste

### 1. Bürgermeister

Frau Kerstin Deckenbrock	
--------------------------	--

### Mitglieder Gemeinderat

Herr Torsten Gersitz	
Herr Daniel Gravera	
Herr Dr. Bruno Hock	
Herr Armin Huth	
Frau Karin Öhm	
Herr Ralph Scheller	
Herr Stefan Senger	
Herr Jens Ühle	
Herr Wolfgang Virnekäs	
Herr Peter Weis	

### Gäste

Herr Christoph Müller	AELF Karlstadt
-----------------------	----------------

### Verwaltung

Frau Birgit Tschöp	
--------------------	--

### Schriftführerin

Frau Sidney Böttger	
---------------------	--

### Abwesend:

#### Mitglieder Gemeinderat

Frau Stefanie Engelhardt	entschuldigt
Frau Claudia Holzmann	entschuldigt
Herr Marcus Kuntscher	entschuldigt
Herr Christoph Müller	entschuldigt
Herrn Steffen Schäfer	entschuldigt
Herr Werner Thamm	entschuldigt

1. Bürgermeisterin Deckenbrock eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gremiumsmitglieder, die Zuhörer und die Presse.

Anschließend stellt sie fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung den Gremiumsmitgliedern mit Schreiben vom 17.01.2024 ordnungsgemäß zugeht und Beschlussfähigkeit besteht.

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 12.12.2023 ging den Fraktionen zu. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben. Die Niederschrift ist somit angenommen.

Die Niederschrift zur vorgenannten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.12.2023 gibt die erste Bürgermeisterin in Umlauf.

Sofern gegen die Niederschrift bis zum Ende der Sitzung keine Einwände erhoben werden, gilt sie als angenommen.

Aus gegebenem Anlass erfolgt der Hinweis, dass Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung grundsätzlich nicht zulässig sind.

**T a g e s o r d n u n g :****Öffentlicher Teil**

- 1 Bekanntgaben
- 1.1 Vergaben aus nichtöffentlicher Sitzung vom 12.12.2023
- 1.1.1 Vergaben in Zuständigkeit BGM gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 a) Geschäftsordnung (HH-Ansatz 23)
- 1.2 Im Genehmigungsverfahren behandelte Bauvorhaben:
- 1.3 Bekanntmachungen und Anfragen aus früheren Sitzungen
- 1.4 Termine, seit letzter GR Sitzung am 12.12.2023 bei denen die erste Bürgermeisterin (oder Stellv.) vertreten war:
- 1.5 Sachstandsbericht aktuelle Bauvorhaben
- 1.5.1 Sachstand Generalsanierung Schulturnhalle
- 1.5.2 Sachstand Sanierung Tiefbrunnen Lengfurt
- 1.5.3 Sachstand Sanierung ST2299
- 1.5.4 Sachstand Bauleitplanungen
- 1.5.5 Sachstand LED Umrüstung
- 1.6 Regionalbudget 2024 – Projektauftrag und bisher eingereichte Projekte im Markt Triefenstein
- 1.7 Sachstand Tennet-Trassenbau
- 1.8 Sachstand Windpark Dertingen
- 1.9 Sachstand Ausbau Glasfaser Triefenstein
- 1.10 Sachstand Bushaltestelle Maintalstraße
- 2 Bericht aus dem Gemeindevwald im Markt Triefenstein über die Betriebsausführung 2023 und den Forstbetriebsplan 2024; Beschluss
- 3 Bauantrag 1/2024; Wohnraumerweiterung, Anbau eines Zimmers; Blumenstraße 3, Fl. Nr. 286, Trennfeld; Beschluss
- 4 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Änderungen am Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zement auf dem Grundstück Fl.-Nr. 7312 der Gemarkung Lengfurt; Beschluss
- 5 Bauleitplanung benachbarter Kommunen: Markt Kreuzwertheim OT Wiebelbach - "2. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Wiebelbach III" - Frühzeitige Beteiligung TÖB § 4 Abs. 1 BauGB; Beschluss
- 6 Personenstandswesen; Verlegung Standesamt und neues Trauzimmer für Eheschließungen ins Rathaus II; Beschluss
- 7 Anfragen
- 7.1 Elektrikprobleme Triefensteinhalle, Trennfeld

## Öffentlicher Teil

### 1 Bekanntgaben

#### 1.1 Vergaben aus nichtöffentlicher Sitzung vom 12.12.2023

**Maßnahme:** Generalsanierung Schulsporthalle Lengfurt  
**Gewerk:** Trockenbauarbeiten (Nachtrag)  
**Vergabe an:** Fa. Liebler Trockenbau  
**Vergabesumme:** 15.937,20 €

**Maßnahme:** Feuerwehr Lengfurt  
**Gewerk:** Hochwasserschubboot  
**Vergabe an:** Lava Marine GmbH  
**Vergabesumme:** 17.183,60 €

#### 1.1.1 Vergaben in Zuständigkeit BGM gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 a) Geschäftsordnung (HH-Ansatz 23)

Keine

#### 1.2 Im Genehmigungsverfahren behandelte Bauvorhaben:

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 der Geschäftsordnung wurden in der Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin folgende Bauvorhaben behandelt:

Das Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BayBO kommt grundsätzlich nur dann in Frage, wenn das Vorhaben im Bereich eines qualifizierten oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt und alle darin getroffenen Festsetzungen eingehalten werden

- Errichtung von 4 Einfamilienhäusern in gereihter Bauweise mit 8 Stellplätzen, Fl. Nr.1507, Spessartstraße, Lengfurt

#### 1.3 Bekanntmachungen und Anfragen aus früheren Sitzungen

Keine

#### 1.4 Termine, seit letzter GR Sitzung am 12.12.2023 bei denen die erste Bürgermeisterin (oder Stellv.) vertreten war:

07.01.2024	Neujahrsempfang	Markt Kreuzwertheim
21.01.2024	392. Sebastiani - Fest	Sebastianiverein

## 1.5 Sachstandsbericht aktuelle Bauvorhaben

### 1.5.1 Sachstand Generalsanierung Schulturnhalle:

#### Stand 22.01.2024

Die Prallwand und die Außenanlagen wurden ausgeschrieben, die Vergabe wird in der nächsten Sitzung erfolgen.

In Vorbereitung befinden sich die Ausschreibungen Sportboden, Sportgeräte, digitale Schließanlage sowie die Bauendreinigungsarbeiten.

Baustelle liegt im bekannten Zeitplan.

### 1.5.2 Sachstand Sanierung Tiefbrunnen Lengfurt

#### Stand 22.01.2024

##### Arbeitsstand

- Im Dezember wurden die vorangekündigten Untersuchungen (geophysikalische Bohrlochmessungen, TV-Befahrung etc.) durchgeführt.
- Auf Basis der Ergebnisse wurde vom Hydrogeologen empfohlen, den Bohrlochabschnitt von 70,4 - 85 m mit sulfat- und CO<sub>2</sub>-beständiger Zementation zu verpressen.
- Anschließend werden zwei Pumpversuche im offenen Bohrloch zur Erkundung und Verifizierung der quantitativen und qualitativen Verhältnisse eingeplant.
- Ein Pumpversuch ist für den Teufenbereich von 15,8 – 70,4 m geplant, ein weiterer für den Teufenbereich von 28,0 – 70,4 m, jeweils mit begleitender Analytik.
- Das chemische Untersuchungsprogramm wird derzeit noch mit dem Gesundheitsamt abgestimmt.
- Die Untersuchungen werden über das Hauslabor vom Markt Triefenstein laufen.
- Ein detaillierter Untersuchungsumfang wird zeitnah erarbeitet und uns noch entsprechend mitgeteilt.
- Aufbauend auf den Ergebnissen der Pumpversuche wird dann die genaue Absperrteufe sowie den endgültigen Ausbau in Abstimmung mit den Fachbehörden (WWA Aschaffenburg) festgelegt.

### 1.5.3 Sachstand Sanierung ST2299

Derzeit wird seitens dem Staatlichen Bauamt noch auf die Zustimmung der Regierung von Unterfranken bzgl. Umverlegung der Bedarfsumleitung BAB A3 gewartet. Sobald diese vorliegt, wird die Maßnahme veröffentlicht und der Auftrag soll n im Frühjahr 2024 vergeben werden, **um ab März 2024, je nach Witterung, beginnen zu können.**

Bzgl. den genannten Verkehrsführungen / Sperrungen im Bereich Lengfurt, gibt es kleinere Änderungen nach detaillierter Planung, wie folgt:

- während der gesamten Zeit der Vollsperrung bis Ende Juli 2024 wird der überörtliche Verkehr von Homburg kommend an der MSP 36 ausgeleitet und über die Friedrich-Kirchhoff-Straße (Parkverbot) Richtung Erlenbach geführt wird.
- der innerörtliche Verkehr kann deshalb während der gesamten Bauzeit von der Friedrich-Kirchhoff-Straße aus über die Friedrich-Ebert-Straße (Parkverbot) oder vom Dillberg kommend über die Robert –Bosch-Straße in den Altort Lengfurt einfahren.

- Die Ausfahrt aus dem Altort auf die St 2299 Richtung Homburg kann weiter je nach Bauabschnitt auch über die Marktheidenfelder Straße oder Robert-Bosch-Straße erfolgen, sofern dieser Bereich nicht gesperrt ist.
- Dies gilt für den innerörtlichen Anwohnerverkehr, die Feuerwehr kann Ernstfall auch Fahrwege innerhalb der Baustelle nutzen.

Begründet wurde die Änderung der Zufahrtsmöglichkeit damit, dass die Zufahrt ganzheitlich nur über die Friedrich-Ebert-Straße bzw. den Dillberg nach Lengfurt erfolgen kann.

Ansonsten besteht die Gefahr bei einer Durchfahrt „Anlieger bis Baustelle frei“ auf der St 2299, dass Lkw ebenfalls in die für Anwohner freigegebene Durchfahrt in den Baubereich einfahren und irgendwann nicht mehr weiterkommen, nicht drehen können und dadurch evtl. große Anfahrschäden verursacht werden.

- Die Zufahrt Edeka Kühnhirt ist von der Homburger Straße aus immer befahrbar.
- Wegen der Abstimmung mit Heidelberg Materials wird die Abfahrt von der MSP36 auf die St 2299 Richtung Homburg für Bauabschnitt 2 für 4 - 6 Wochen gesperrt.

#### 1.5.4 Sachstand Bauleitplanungen

##### **BP Homburg**

Der Bebauungsplan befindet sich seit 08.01.2024 in Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden. Die Beteiligung endet am 09.02.2024.

##### **BP Rettersheim**

Die gemäß § 215a BauGB erforderliche abschließende Vorprüfung des Einzelfalls, die für den Abschluss des Verfahrens nach § 13b notwendig ist, ist noch in Bearbeitung. Gemäß BauGB werden hierzu die Behörden und TÖBs, deren Aufgabenbereiche berührt sind, an der Vorprüfung des Einzelfalls beteiligt.

##### **BP Lengfurt**

Hierzu sind noch ergänzende Erfassungen (Artenschutz) notwendig. Diese können aber erst im April/Mai durchgeführt werden.

Erst nach Abschluss dieser Erfassungen kann der Umweltbericht abschließend bearbeitet werden.

Es ist wichtig, dass der fertige Umweltbericht vorliegt, bevor die erste Beteiligung zum Vorentwurf anfängt. So erhalten wir zielführende Stellungnahmen bei der Beteiligung.

Bis Mai soll auch noch ein Lärmschutzgutachten vorliegen.

#### 1.5.5 Sachstand LED Umrüstung

Die bereits beschlossene Fortführung zur Umstellung der restlichen Straßenbeleuchtung in LED Technik steht noch aus (CO<sup>2</sup> Einsparung von ca. 65 t/a, Einsparung von ca. 127.000 kWh/Jahr bei einer Amortisation von ca. 6 Jahren).

Grund für die Verzögerungen sind Lieferschwierigkeiten. Die Materialbestellung wurde bereits vollzogen. Einer vorsichtigen Schätzung nach dürfte auf Nachfrage der Beginn der Umrüstung frühestens Anfang April 2024 erfolgen.

#### 1.6 Regionalbudget 2024 – Projektauftrag und bisher eingereichte Projekte im Markt Triefenstein

Auch dieses Jahr besteht noch bis **16.02.2024** die Möglichkeit Projektanträge im Rahmen des Regionalbudget 2024, mit einer maximalen Projektsumme von 20.000 Euro bei max. Fördersumme von 10.000 Euro bei der kommunalen Allianz Marktheidenfeld einzureichen. Der Markt Triefenstein beteiligt sich mit einem Selbstanteil von 10% an der förderfähigen Summe.

Die Entscheidung, welche der eingereichten Projekte für 2024 den Förderzuschlag erhalten, erfolgt durch das Entscheidungsgremium der kommunalen Allianz anhand von Bewertungskriterien.

**Für den Markt Triefenstein wurden bisher nachfolgende Anträge eingereicht:**

**1. Markt Triefenstein**

- Dorfmitte Teichschüssel  
Konzept für die Umgestaltung des bestehenden Löschweiers und Vorplatz in einen zentralen Treffpunkt  
**Gesamtkosten: 20.000,00 Euro**

**2. Musikkapelle Lengfurt e.V.:**

- Teilnahme am Internationalen Orchesterwettbewerb „Filcorno d'oro“ in Riva del Garda am 23.03.2024  
**Gesamtkosten: 18.500,00 Euro**

**Gesamtprojektwert: 38.500,00 Euro**

**Bis zum 16.2. besteht noch die Möglichkeit Anträge einzureichen. Die finale Aufstellung und Berechnung des Eigenanteils für den Markt Triefenstein erfolgt in der Februar – Sitzung.**

**1.7. Sachstand Tennet-Trassenbau**

**Eingabe zum Projekt StromNetzDC im Bereich Triefenstein ist frühzeitig erfolgt:**

Mit Datum vom 10.01.2024 wurde den Projektverantwortlichen zu den neu geplanten Gleichstromleitungen, die angefügte Stellungnahme übermittelt, da die Frist zur Eingabe bereits am 29.01.2024 endet und damit viel zu kurz für alle Beteiligten für so ein weitreichendes Thema ist:

*„Sehr geehrte Damen und Herren,*

*der Markt Triefenstein ist äußerst besorgt über die geplanten neuen Stromtrassen durch Main-Spessart, insbesondere auf der Gemarkung Trennfeld, sowie dem geplanten Bau eines Umspannwerkes mit Konverter auf unserer Gemarkung.*

*Wir möchten betonen, dass die Region Main-Spessart ein einzigartiges Naturgebiet von großer ökologischer Bedeutung ist. Die geplante Stromtrasse könnte erhebliche Auswirkungen auf den sensiblen Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten haben. Es ist daher von größter Wichtigkeit, dass alle ökologischen Auswirkungen gründlich untersucht und nachhaltige Alternativen geprüft werden.*

*Des Weiteren bestehen erhebliche Auswirkungen für Trennfeld in Bezug auf den geplanten Neubau des Umspannwerkes. Insbesondere sind wir besorgt über die negativen gesundheitlichen Auswirkungen, die durch den Bau und den Konverter in direkter Nähe zur Wohnbebauung entstehen könnten. Wir möchten auch die Art und Weise der Kommunikation in Bezug auf dieses Projekt ansprechen. Bisher wurden die betroffenen Gemeinden und Bürgerinnen und Bürger unzureichend über die genauen Pläne und Auswirkungen informiert. Eine offene und transparente Informationspolitik ist jedoch entscheidend, um die Beteiligung der Gemeinden und die Akzeptanz der Bevölkerung sicherzustellen.*

*Daher fordern wir eine umfassende Kommunikation und eine frühzeitige Einbindung der betroffenen Gemeinden in den Planungsprozess. Zudem möchten wir auf die kurzen Fristen hinweisen, die für Stellungnahmen und Einwände gesetzt wurden. Die Komplexität und Tragweite dieses Projekts erfordern angemessene Zeitspannen für die Evaluierung von Alternativen sowie für eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit. Die vorgegebenen Zeitfenster sind definitiv zu kurzfristig und nicht ausreichend terminiert, um eine gründliche Prüfung der Auswirkungen und mögliche Alternativvorschläge zu ermöglichen.*

*Zusammenfassend möchten wir betonen, dass wir große Bedenken hinsichtlich der geplanten Stromtrassen durch Main-Spessart und den Knotenpunkt auf der Gemarkung Trennfeld haben.*

*Wir appellieren an die Verantwortlichen, die ökologischen Auswirkungen sorgfältig zu prüfen, eine umfassende und transparente Kommunikation sicherzustellen und angemessene Fristen für Stellungnahmen und Einwände einzuräumen.“*

## 1.8. Sachstand Windpark Dertingen

Bisher immer noch keine weiteren Informationen zum geplanten Windpark. Es liegt auch noch keine Anfrage auf Beteiligung als Träger öffentlicher Belange vor.

### **Aktueller Sachstand:**

Die vorhandenen Siedlungsflächen und weitere zu berücksichtigenden Zwangspunkte sind ausschlaggebend, dass auf der Gemarkung Triefenstein bisher kein Windrad errichtet wurde und dies auch in naher Zukunft nicht möglich erscheint. Kein Vorranggebiet im Regionalplan ausgewiesen.

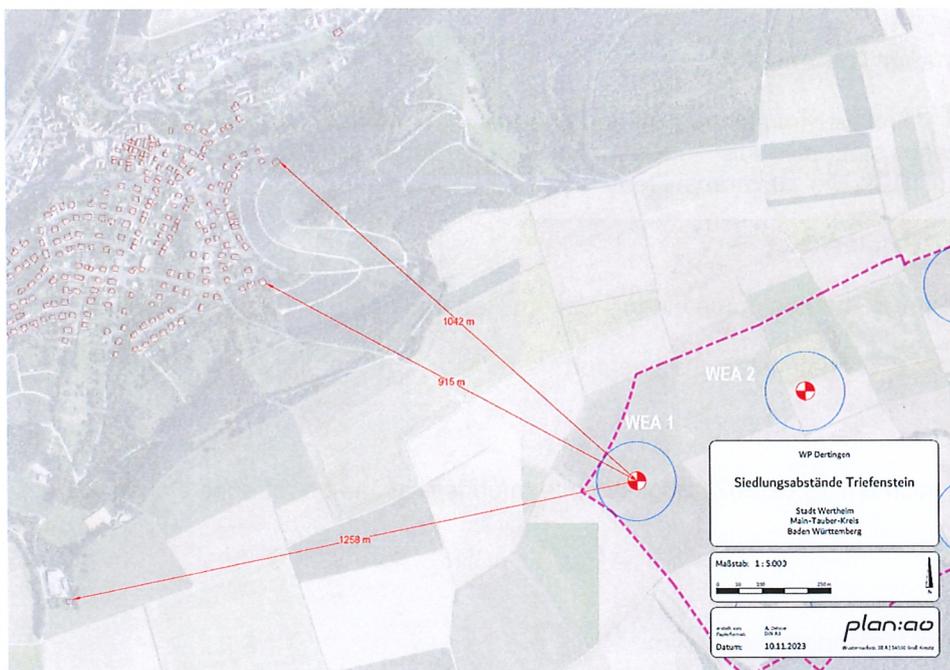
Letztmals 2022 sprach sich der Marktgemeinderat in seiner Beratung zur Änderung der Verordnung des LEP Bayern einstimmig u.a. für die Beibehaltung der 1OH-Regel aus, damit die Triefensteiner Bürger nicht durch Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Wohnbebauung beeinträchtigt werden.

Planung Windpark Dertingen – was ist uns bisher bekannt:

- an der Grenze zu Homburg, 5 Windparkanlagen mit einer Gesamthöhe von 285m (5xV172-7.2MW-199mNH) und einer 36MW Gesamtleistung
- Die notwendige Netz und Einspeisung des Stroms für den Netzanschluss (100kV) soll zwar auf bayrischer Seite erfolgen, wie und wo dies erfolgen soll ist uns bisher nicht bekannt.
- Das Antragsverfahren läuft als beschleunigtes Verfahren auf Basis der EU-Notfallverordnung.
- Die Abstimmung mit betroffenen Bauämtern und Landratsämtern erfolgt bereits.
- Geplant sind im 60ha Gebiet (60 Eigentümer) 5 Windparkanlagen mit einer Gesamthöhe von 285m (5xV172-7.2MW-199mNH) und einer 36MW Gesamtleistung. Die Standorte im Poolgebiet und die Wege, Kran- und Montageflächen sind bereits festgelegt. Die Rotoren sollen innerhalb der Konzentrationszone liegen
- Technische Gutachten sind in Arbeit (Schall/Schatten, Standsicherheit/Baugrund, Eisfall und Radar)

Die Antragstellung ist im Dezember 23/Januar 2024 geplant (Beteiligung Träger öffentlicher Belange; Beratung im Marktgemeinderat erfolgt dann voraussichtlich in der Januar/Februar Sitzung). Finanzierung und Baubeginn sind in 2025 und die Inbetriebnahme für 2026 geplant.

Bekannt ist, dass der Windpark kommen soll. Inwieweit sich die derzeitigen Planungen noch ändern, ist der Verwaltung nicht bekannt.



In Bezug auf die geplante Fläche ist anzumerken, dass die Abstandregeln für Baden-Württemberg gegenüber Bayern geringer sind. **Es gibt in Deutschland keine einheitliche Regelung, aber es darf nicht zum Nachteil an Grenzbebauungen kommen.**

Nach bayerischem Gesetz steht mind. eine dieser Anlagen zu nahe an der Wohnbebauung Homburgs, was zu erheblichen Beeinträchtigungen für unsere Bürger, gerade auch in Bezug auf Schattenwurf und Lärmbelastung, führt. Das Gleiche gilt für unsere Nachbarschaft im Landkreis Würzburg für den Ort Wüstenzell. Anscheinend erfüllen die Anlagen gerade noch die Anforderungen des baden-württembergischen Rechts.

Die vorhandenen Siedlungsflächen und weitere zu berücksichtigen Zwangspunkte (u.a. nicht ausreichend windhöfliche Flächen) sind ausschlaggebend, dass auf der Gemarkung Triefenstein bisher kein Windrad errichtet wurde und dies auch in naher Zukunft nicht möglich erscheint. Dies wurde auch vom Regionalen Planungsverband Würzburg bestätigt, so dass kein Vorranggebiet für Windkraft auf unserer Gemarkung ausgewiesen wurde.

Daher erscheint es auch nach unserer Einschätzung fraglich, dass in diesem Gebiet 5 Windkraftanlagen errichtet werden sollen, deren Akzeptanz nicht ohne weiteres gegeben ist. Diese Art von Windkraftanlagen wurde in Deutschland noch nicht oder nur selten gebaut und es gibt wenig bis gar keine Felderfahrungen. Die geplante Anlage ist nach unserer Einschätzung neu (seit 2022 auf dem Markt) und es gibt keine zuverlässigen Daten, um die Auswirkungen auf die Umgebung abschätzen zu können. Es ist äußerst wichtig, dass bei der Planung und Umsetzung von Windparkprojekten umfassende wissenschaftliche Studien unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten erfolgen. Nur so können mögliche negative Auswirkungen auf Mensch, Tier und Natur vermieden werden.

Zu berücksichtigen ist neben den Abständen insbesondere die Talwirkung in Bezug auf die Schallimmission und den Schattenwurf. Diese Diskrepanz zwischen den beiden Rechtsvorschriften der Länder führt zu erheblicher Verunsicherung und Besorgnis in unserer Marktgemeinde. Wir befürchten, dass die Windkraftanlagen negative Auswirkungen auf die Lebensqualität, Gesundheit und die Umwelt haben werden.

Hierzu wurde am 15.01.2024 ein Unterstützerschreiben an Ministerpräsident Dr. Markus Söder versendet, um auf die Problematik für Homburg aufmerksam zu machen und um für eine einheitliche Regelung von Windparks in Grenzgebieten appellieren.

Gleiches Schreiben wurde auch an unseren Landtagsabgeordneten Thorsten Schwab mit der Bitte um Unterstützung weitergeleitet.

### 1.9. Sachstand Ausbau Glasfaser Triefenstein

Nachdem, wie angekündigt, die Direktvermarkter im Auftrag der Telekom vor Ort für den Ausbau in Lengfurt, Trennfeld und Homburg unterwegs sind, plant die Telekom eine Digitale Bürgerinfoveranstaltung mit Experten Chat am 15.02.24 um 16:30 Uhr zu veranstalten.

Teilnahme über [www.telekom.de/glasfaser](http://www.telekom.de/glasfaser)

Sowie ergänzend auch Bürgersprechstunden durch einen Telekom Partner vor Ort in Lengfurt abzuhalten.

Ort: Friedrich-Ebert-Straße 38, 97855 Triefenstein OT Lengfurt

**Termin:** 16.02.24 und 19.02.24

**Uhrzeit:** 10-19 Uhr

Hierzu werden voraussichtlich noch am 13.02.2024 abgestimmte Infobriefe an die betroffenen Haushalte versendet.

### 1.10. Sachstand Bushaltestelle Maintalstraße

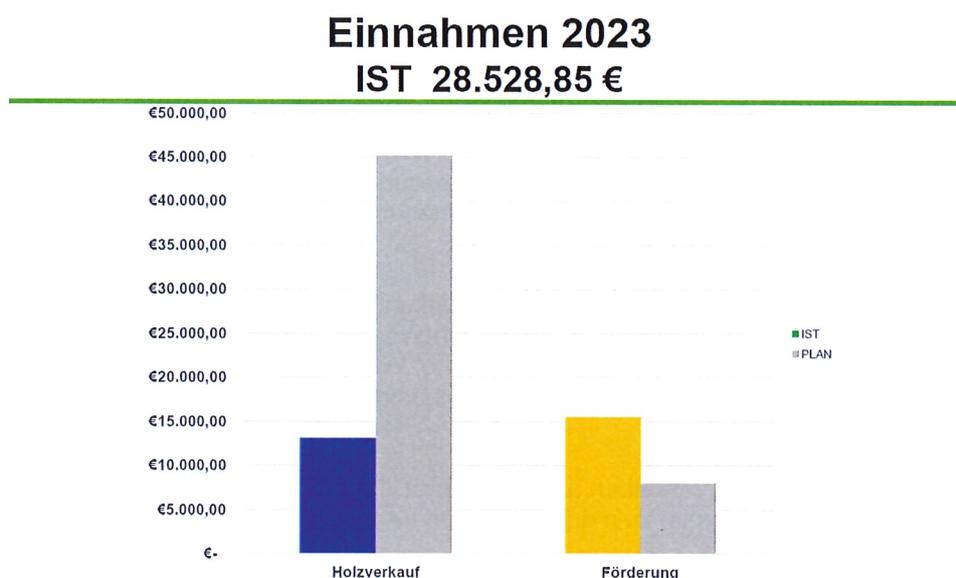
Die notwendigen Anfragen für eine etwaige Verlegung innerhalb der Maintalstraße laufen derzeit. Bisher liegt leider noch kein Ergebnis vor.

## 2 Bericht aus dem Gemeindevald im Markt Triefenstein über die Betriebsausführung 2023 und den Forstbetriebsplan 2024; Beschluss

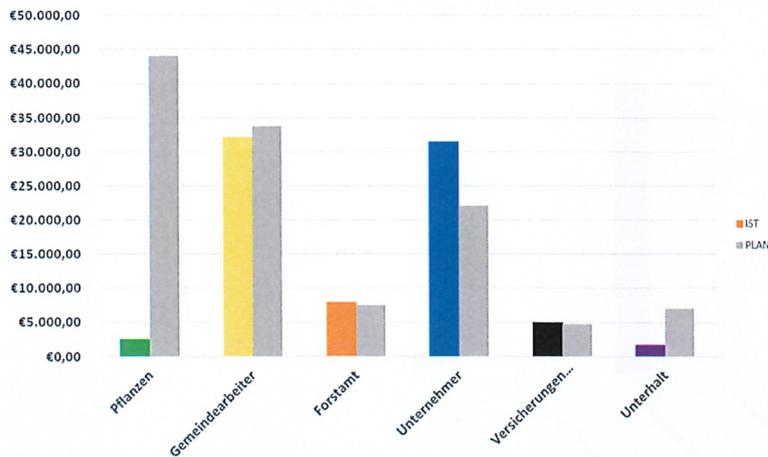
### Sachverhalt:

Die Vorsitzende begrüßt zu diesem Top Herrn Christoph Müller Revierleiter Forstrevier Marktheidenfeld II. Herr Müller stellt die folgenden Anlagen, in denen das Betriebsergebnis 2023 für unseren Gemeindevald enthalten ist sowie die Eckdaten für die Planung 2024 vor.

### Eckdaten Betriebsergebnis 2023



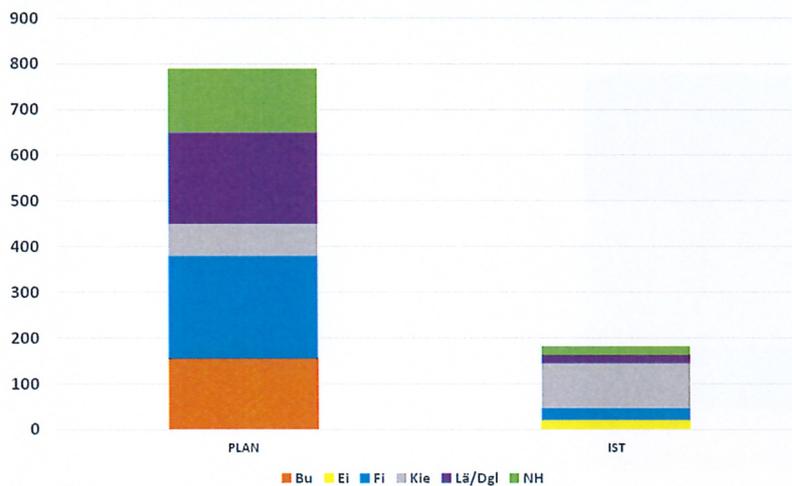
## Ausgaben 2023 IST 80.624,88 €



Folie 12  
Ausgaben 2023

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Karlstadt 

## Eingeschlagenes Holz [Fm]

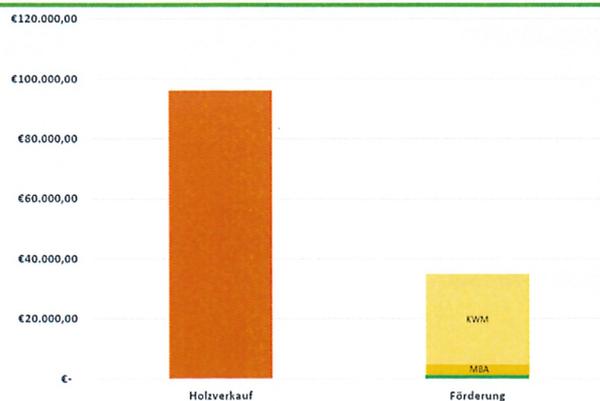


Folie 10  
Holzmengen 2023

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Karlstadt 

### Eckdaten Planung 2024

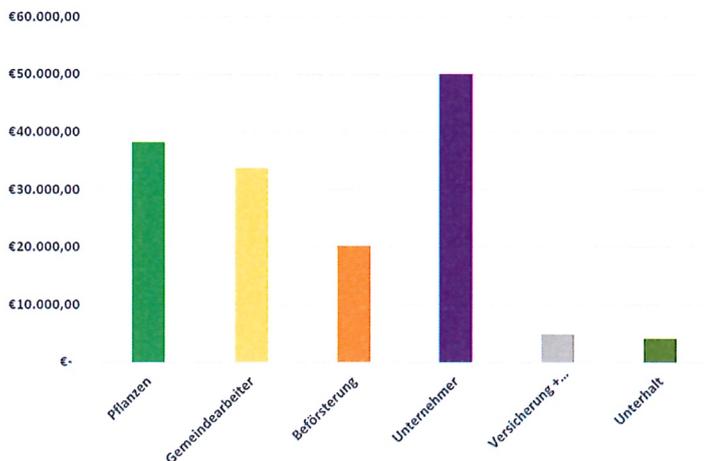
## Geplante Einnahmen 2024 PLAN 130.958 €



Folie 19  
Einnahmen 2024

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Karlstadt 

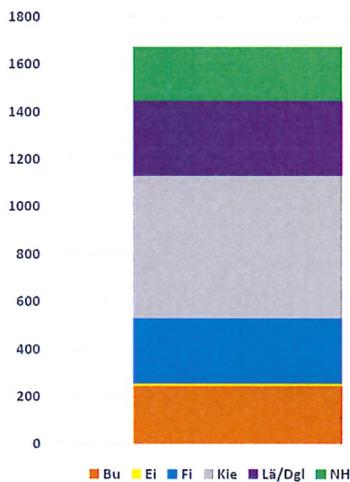
## Geplante Ausgaben 2024 PLAN 150.616 €



Folie 20  
Ausgaben 2024

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Karlstadt 

## Geplante Holzmenge [Fm]



Folie 18  
Holzmenge 2024

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Karlstadt 

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat erklärt sich mit der vorgestellten Betriebsausführung 2023 und mit dem vorgestellten Jahresbetriebsplan 2024 für den Gemeindewald einverstanden.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	11	
Ja-Stimmen:	11	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

**3 Bauantrag 1/2024; Wohnraumerweiterung, Anbau eines Zimmers; Blumenstraße 3, Fl. Nr. 286, Trennfeld; Beschluss**

**Sachverhalt:**

**Beschreibung des Vorhabens:** Wohnraumerweiterung, Anbau eines Zimmers  
**Ort:** Blumenstraße 3, Fl. Nr. 286, Trennfeld

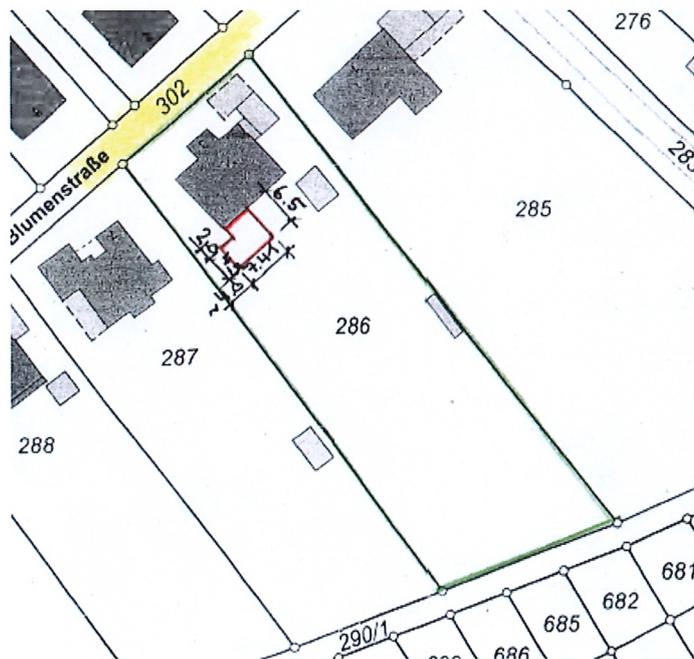
Unterlagen vom: 16.12.2023  
Eingang der Unterlagen am: 12.01.2024  
**Das Baugrundstück liegt:**  
O im Außenbereich  
O im Innenbereich nach § 34 BauGB  
**X im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes „Blumenstraße“**

**Befreiung:** X ja, weil: der zu errichtende Anbau in einem Bereich gebaut werden soll, welcher sich außerhalb der festgesetzten Baugrenze befindet.

**Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar:** ja  
**Nachbarunterschriften vollständig:** ja  
**Erschließung gesichert:** ja  
**Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:** nein

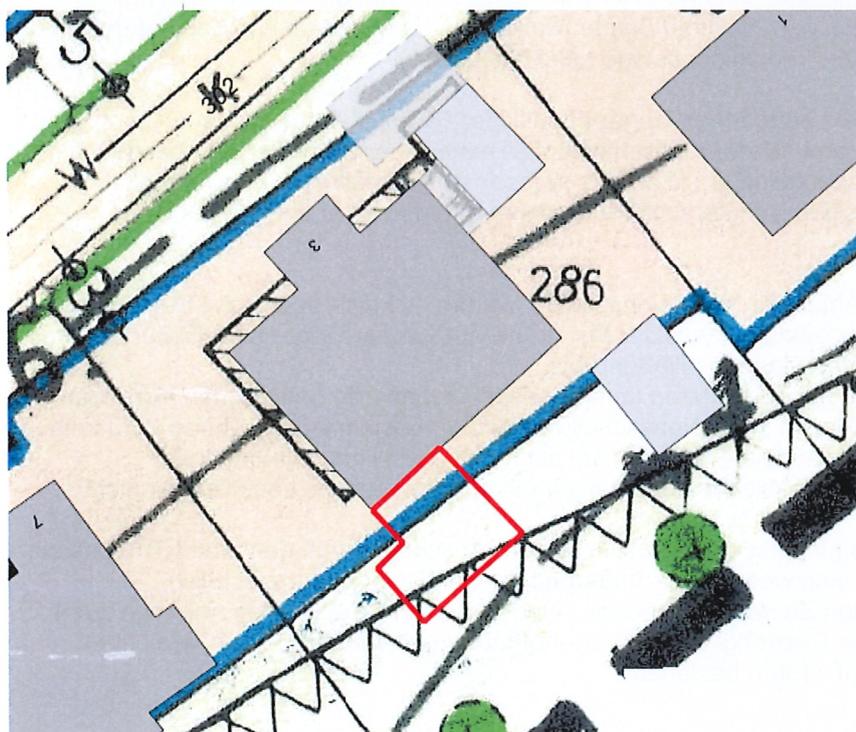
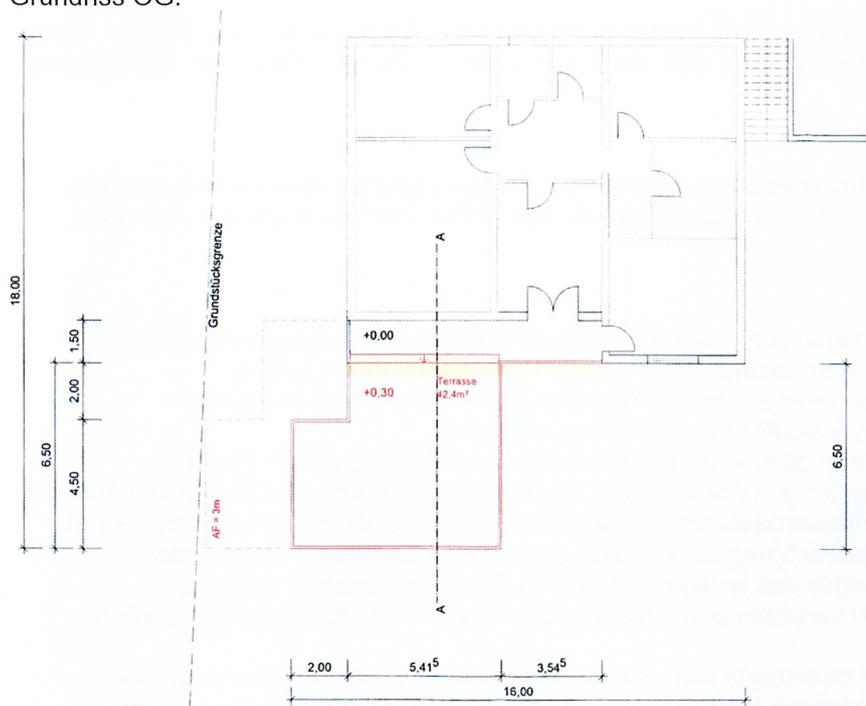
Weitere Hinweise:

- Auf dem neu zu errichtenden Wohnraum ist gemäß Planunterlagen auch ein Balkon geplant.
- Prüfung bzgl.HQ100 erfolgt seitens LRA.





Grundriss OG:



**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die erforderliche Befreiung zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	11	
Ja-Stimmen:	11	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

#### **4 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Änderungen am Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zement auf dem Grundstück Fl.-Nr. 7312 der Gemarkung Lengfurt; Beschluss**

##### **Sachverhalt:**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Änderungen am Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zement auf dem Grundstück Fl.-Nr. 7312 der Gemarkung Lengfurt; Beschluss**

##### **Sachverhalt:**

Die sehr umfangreichen Antragsunterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorhaben wurden dem Markt Triefenstein, ohne Anmerkung der Fachbehörde Landratsamt Abteilung Immissionsschutz, zur Stellungnahme vorgelegt. Es ist erkennbar, dass bisher keine inhaltliche Auseinandersetzung in Bezug auf die eingereichten Unterlagen erfolgt ist.

Zur Verfügung wurden gestellt: Erläuterungsbericht, Übersichtslageplan, Werkslageplan, Fließbild Klinkerproduktion, Fließbild Eindüsung flüssige Abfälle, SDB Thermalöl, SDS Kalkhydrat, Datenblatt flüssige Abfälle, Immissionsprognose Luft, Immissionsschutzgutachten inkl. Schornsteinhöhe, Immissionsprognose Schall, Störfallbetrachtung, Relevanzbetrachtung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes, Beurteilung hinsichtlich der Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes inklusive Löschwasserrückhaltung, Natura 2000 Vorprüfung und die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitspflicht.

Das beim Landratsamt Main-Spessart beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvorhaben beschränkt sich mit Schreiben der Heidelberg Materials AG vom 13.12.2023 auf die Änderungen am bestehenden, immissionsschutzrechtlich genehmigten Zementwerk zur Anpassung an den geplanten Betrieb der als Neuanlage zu errichtenden CO<sub>2</sub>-Produktionsanlage („Schnittstellen“).

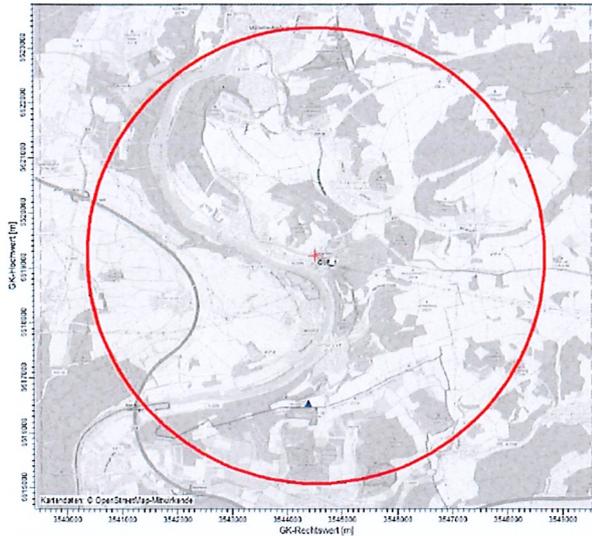
Neben dem Markt Triefenstein, als direkt betroffener Träger öffentlicher Belange, wurden das Gewerbeaufsichtsamt, Denkmalschutzamt, Wasserwirtschaftsamt, Technischer Umweltschutz bei der Regierung Unterfranken sowie die Fachabteilungen (Bauamt, Wasserrecht, Abfallrecht, Umweltamt, Sicherheitsrecht, Gewerberecht, Immissionsschutzrecht, Feuerwehrwesen) des Landratsamtes Main Spessart am Verfahren beteiligt.

Auf die Nachfrage beim Landratsamt Abteilung Immissionsschutz, warum es keine öffentliche Beteiligung gibt, wurde der Verwaltung gegenüber geäußert, dass der Markt Triefenstein als Träger öffentlicher Belange beteiligt wird und der zuvor genannte Verteiler abschließend sei.

Grund hierfür sei, dass es sich bei dem bei der Unteren Immissionsschutzbehörde beantragten Vorhaben - laut den Ausführungen des Antragstellers im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag - um kein baugenehmigungspflichtiges Vorhaben handele. Demnach sei auch eine Beteiligung umliegender Gemeinden in diesem Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren seitens Landratsamt nicht vorgesehen.

Dies obwohl das Landratsamt Abteilung Immissionsschutz in seinem Anschreiben an den Markt Triefenstein darauf hinweist, dass die Änderungen eine wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen nach Nr. 2.3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV darstelle und obwohl sich das Rechengebiet und die Aufbaupunkte, gemäß der eingereichten Immissionsprognose Abbildung 5-2, auf 4150m beziehen.

Abbildung 5-2: Beurteilungsgebiet / Rechengebiet



Anmerkung: Das Beurteilungsgebiet nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft bzw. das Rechengebiet nach Nr. 8 Abs. 1 des Anhangs 2 der TA Luft wird durch den roten Kreis begrenzt.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass der Markt Triefenstein den geplanten Veränderungen am bestehenden Werk offen gegenüber steht, sich aber von den übergeordneten Behörden und hier von den zu prüfenden Abteilungen gewünscht hätte und weiterhin wünscht, mehr in den Prozess eingebunden zu werden. Ebenso möchte der Markt Triefenstein das vorhandene vertrauensvolle Miteinander zwischen dem Antragsteller und dem Markt Triefenstein fortführen und freut sich auch hier über gemeinsame Abstimmungen und frühzeitige Beteiligungen und Informationen zum Betrieb der neuen Anlage, so dass die Gemeinde rechtzeitig und mit ausreichender Information versorgt in das Verfahren eingebunden wird und die Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde vor Ort berücksichtigt werden.

### Im Wesentlichen umfasst der Antragsgegenstand

- das Ausschleusen von Ofenabgasen zur Anlage der Cap2U GmbH und die Rückführung des nach erfolgter CO<sub>2</sub>-Abscheidung verbleibenden Rest-Abgases in das Ofenabgassystem.
- Außerdem soll zur Dampferzeugung in der CO<sub>2</sub>-Produktionsanlage, Wärme aus dem bestehenden Thermalölkreislauf, der bis zur CO<sub>2</sub>-Produktionsanlage erweitert werden soll, genutzt werden.
- Weiterhin sollen bestimmte, in der CO<sub>2</sub>-Produktionsanlage anfallenden Prozesskondensate und Flüssigkeiten aus der Amin-Aufbereitungsanlage (flüssige Abfälle) übernommen und ggf. zwischengepuffert werden, bevor sie an Stelle von bisher eingesetztem Brauchwasser (Grundwasser bzw. Mainwasser) im Bereich des Bypasses in das Ofensystem eingedüst und verdampft werden.
- Der Abfallkatalog bei der Klinkerherstellung soll für den Einsatz der neuen flüssigen Abfälle entsprechend erweitert werden.
- Auch der in der CO<sub>2</sub>-Produktionsanlage in einem Filter abgeschiedene Staub aus dem Ofenabgas soll vom Zementwerk übernommen und im Produktionsprozess eingesetzt werden.
- Weiterhin soll durch das Zementwerk die Brauchwasserversorgung der CO<sub>2</sub>-Produktionsanlage erfolgen. Im Durchschnitt werden durch das Zementwerk ca. 3 m<sup>3</sup>/h Wasser aus dem Main entnommen und in dem bestehenden Sandfilter vorgereinigt. Das Brauchwasser wird über eine neue, begleitbeheizte und isolierte Rohrleitung der CO<sub>2</sub>-Produktionsanlage zugeführt.
- Die Brauchwasserbelieferung selbst soll im Rahmen der für das Zementwerk der Heidelberg Materials AG erteilten wasserrechtlichen Entnahmeerlaubnis für Grund- und Mainwasser (Bescheid des LRA Main-Spessart vom 03.05.2016, Az. 41-641-K) erfolgen. Eine Erhöhung der genehmigten Entnahmemenge aufgrund der Belieferung der CO<sub>2</sub>-Produktionsanlage sei nicht erforderlich.

**Zusammenfassend erstreckt sich der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag auf:**

- Das Ausschleusen von bis zu 100 % der Ofenabgase max. 296.000 m<sup>3</sup>/h i.N. fe (im Normalzustand Volumenstrom im Jahresmittel = Abgaskenngrößen im Schornstein) nach dem SCR-Reaktor (SCR - selektive katalytische Reduktion) zur geplanten CO<sub>2</sub>-Produktionsanlage der Cap2U GmbH (zum Zwecke der dort erfolgenden CO<sub>2</sub>-Abscheidung mittels Aminwäsche) und Rückführung des nach erfolgter CO<sub>2</sub>-Abscheidung verbleibenden Rest-Abgases (bis zu 290.000 m<sup>3</sup>/h i.N. fe im Jahresmittel) in das Ofenabgassystem unmittelbar hinter dem Ausschleusepunkt.  
Anmerkung: Innerhalb der baurechtlich zu genehmigenden CO<sub>2</sub>-Produktionsanlage der Cap2U GmbH erfolgen dann zum einen die Entnahme von Abwärme zur Dampferzeugung aus dem Gesamt-Abgasstrom sowie anschließend die Ausschleusung eines Teilabgasstroms von bis zu 34.000 m<sup>3</sup>/h i.N. fe im Jahresmittel, die CO<sub>2</sub>-Abscheidung mittels Aminwäsche aus diesem Teilabgasstrom und die Rückführung des danach verbleibenden Rest-Teilabgasstroms mit bis zu 28.000 m<sup>3</sup>/h i.N. fe im Jahresmittel in den Gesamt-Abgasstrom.
- Die Erweiterung des bestehenden Thermalölkreislaufes der SCR-Anlage (Thermoöl-Wärmeverschiebesystem) zur Dampferzeugung in der CO<sub>2</sub>-Produktionsanlage
- Die Übernahme und Zwischenlagerung (max. 25 m<sup>3</sup>) sowie Dosierung (max. 2,7 m<sup>3</sup>/h) von Prozesskondensaten der CO<sub>2</sub>-Produktionsanlage (AVV-Nr. 16 10 02) über die vorhandenen 8 Düsen in den Bypass-Verdampfungskühler oder im Falle einer Betriebsstörung über die SNCR-Anlage in den Steigschacht des Wärmetauscherturms
- Übernahme und Zwischenlagerung (max. 1,5 m<sup>3</sup>) sowie Dosierung (max. 0,7 m<sup>3</sup>/h) von Flüssigkeit aus der Amin-Aufbereitungsanlage der CO<sub>2</sub>-Produktionsanlage (AVV-Nr. 16 10 02) in die vorhandene Eindüsung in die Bypass-Mischkammer vor dem Bypass-Verdampfungskühler (Bypass-VDK) oder im Falle einer Betriebsstörung in die vorhandene Eindüsung im Steigschacht des Wärmetauscherturms
- Übernahme und Dosierung von in der CO<sub>2</sub>-Produktionsanlage abgeschiedenem Filterstaub (überwiegend unreaktiertes Kalkhydrat, max. 0,05 t/h, AVV-Nr. 10 13 04) aus dem Ofenabgas über das Kalkhydratsilo in die Ofenanlage

**Ergänzende materielle Anträge für das Vorhaben:**

- Antrag auf Festlegung eines Überwachungswerts von 40 mg/m<sup>3</sup> im ersten Betriebsjahr nach Inbetriebnahme (Einfahrbetrieb) und eines Überwachungswerts von 20 mg/m<sup>3</sup> nach Abschluss des Einfahrbetriebes für die Schadstoffe nach Nr. 5.2.5 Klasse I i.V.m. Anhang 3 TA Luft 2021 für den aus der CO<sub>2</sub>-Produktionsanlage kommenden Teil-Abgasstrom vor dessen Einleitung in den Haupt-Abgasstrom des Zementwerks.
- Antrag auf Festlegung eines Emissionsgrenzwert für Formaldehyd in Höhe von 5 mg/m<sup>3</sup> gemäß Nr. 5.2.7.1.1 Abs. 10 TA Luft 2021 für das Ofenabgas am Schornstein der Ofenanlage.
- Antrag auf Festlegung eines Emissionsgrenzwerts für Acetaldehyd in Höhe von 10 mg/m<sup>3</sup> im Ofenabgas am Schornstein der Ofenanlage gemäß LAI-Vollzugsempfehlung vom 21.06.2023 für Acetaldehyd.

Für das beantragte Vorhaben besteht nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Antragstellers.

- Die derzeit genehmigte Klinkerleistung des Zementwerkes Lengfurt der Heidelberg Materials AG beträgt 3.800 t pro Tag. Das Zementwerk fällt daher unter die Nr. 2.2 der Anlage 1 zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- 2.2: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von
- 2.2.1: 1.000 t oder mehr je Tag (Spalte 1 „X“)

Die Heidelberg Materials AG beantragt nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen, da nach deren Auffassung

durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

- Für die CO<sub>2</sub>-Produktionsanlage selbst hat die Cap2U GmbH als Errichter- und Betreiberin bekanntermaßen eine eigenständige Genehmigung nach Baurecht beantragt.
- Die bestehende Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 500 Tonnen oder mehr je Tag ist nach Nr. 2.3.1 G/E des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Das Landratsamt Main-Spessart bittet mit Schreiben vom 28.12.2023 um Stellungnahme bis **spätestens 29.01.2024**, ob

a) ob aus Sicht des Markt Triefenstein erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

b) Der Markt Triefenstein die Ausführungen des Antragstellers hinsichtlich der Vorprüfung nach UVPG bestätigen kann, d. h. keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

c) aus Sicht des Marktes Triefenstein – ggf. unter Auflagen – die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden kann.

d) aus Sicht des Marktes Triefenstein, andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen (insbesondere Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen) erforderlich sind / gem. § 13 BImSchG ersetzt werden.

**Auf die umfangreichen Unterlagen im RIS wird verwiesen.**

BGM Deckenbrock erwähnt, dass es nicht einfach war, sich in diese komplexen Unterlagen einzulesen und bedankt sich beim Gremium für die Mitarbeit im Vorfeld. Dadurch können die beschlossenen Anmerkungen und Auflagen ohne Weiteres ans Landratsamt Main-Spessart weitergeleitet werden.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dass dem Landratsamt Main-Spessart nachfolgende Anmerkungen bzw. Auflagen mitgeteilt werden, die in den Bescheid übernommen werden sollten:

Grundsätzlich ist für alle vier Fragestellungen anzumerken, dass der Markt Triefenstein die Ausführungen der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gutachten fachlich, aufgrund fehlender Expertise, nicht in Gänze beurteilen kann.

Die nachfolgenden Anmerkungen sind auf Grundlage der vorgelegten Gutachten und Empfehlungen und lauten wie folgt:

#### **Fragestellung:**

**a) ob aus Sicht des Markt Triefenstein erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).**

- durch die Anlage und deren Betrieb dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht werden. Wann eine Gefahr, ein Nachteil oder eine Belästigung vorliegt, ist im Einzelfall zu entscheiden. Voraussetzung ist aber, dass diese mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auftreten können und diese Gefahr in die Abwägung mit einbezogen werden muss.
- zur Einhaltung vorgegebener Richtwerte sollten Prüfverfahren, gerade aufgrund des Probebetriebes und der noch unbekanntenen Belastungen/Reaktionen, durch neutrale externe Gutachter beprobt, analysiert und beurteilt werden. Auf die Empfehlungen des TÜV – Gutachtens im Speziellen wird hier verwiesen.
- der Betreiber der Anlage muss in gebotener Maß Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren (vorbeugender Brandschutz, ggf. weitere), erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen treffen. Dies gebietet, den Einwirkungsbereich abzugrenzen und „Freiräume“ zwischen der Anlage und weiteren (möglichen) Nutzungen zu schaffen. Die

Maßnahmen des Betreibers haben sich am Stand der Technik zu orientieren. Entsprechende Vorsorgemaßnahmen und Brandschutzauflagen sind genau zu prüfen.

- Messstellen sind so anzubringen und von einem neutralen Dritten durchzuführen oder gegen zu prüfen, dass sie – gerade in Bezug auf den im Antrag erwähnten Probetrieb für 12 Monate und darüber hinaus, mittels Dauermessung an Messpunkt 3, für **alle** Schadstoffe – auch ausreichend Information liefern können und die Werte prüfbar und jederzeit ablesbar sind.

**b) Der Markt Triefenstein die Ausführungen des Antragstellers hinsichtlich der Vorprüfung nach UVPG bestätigen kann, d. h. keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.**

- der Mindestradius für Immissionsbetrachtungen nach Nr. 46-2-5TA Luft beträgt 1 km. Das definierte geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten können und für die Zulassung eines Vorhabens relevant ist, sind genau definiert. Das Beurteilungsgebiet ist die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht und in der Gesamtzusatzbelastung im Aufpunkt mehr als 3,0 Prozent des Immissions-Jahreswerts beträgt. Aufgrund der Höhe des Schornsteins von 83m und aus dem 50fachen der Schornsteinhöhe ergibt sich ein Radius um den Schornstein von 4.150m. Das Untersuchungsgebiet von 4.150 m im vorliegenden Fall gemäß der Unterlage zur Vorprüfung sei ausreichend. Relevante vorhabensbedingte Einwirkungen von Luftschadstoffen und Schallimmissionen sollen gemäß Gutachten sicher unterhalb von 1 km Entfernung zum Vorhaben liegen. Aufgrund des genannten Probebetriebes ist aber anzunehmen, dass die berechneten Ergebnisse sich auf Annahmen beziehen und noch nicht abschließend bestätigt werden können. Der gesamte Radius ist in Bezug auf die Umweltverträglichkeit auch über mehrere Jahre zu berücksichtigen. Gegen Abweichungen von Regelwerten müssen zwingend einzuleitenden und gegenzusteuernde Sofortmaßnahmen festgelegt werden.
- es wird seitens des Markt Triefenstein darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung in die wertenden Betrachtungen die Bedeutung des gefährdeten Rechtsgutes mit einfließen muss: Je bedeutender das Rechtsgut, desto geringer muss die Wahrscheinlichkeit der Gefahr sein. Dieser Grundsatz hat drittschützende Wirkung, d.h. der Nachbar kann sich auf verwaltungsgerichtlichem Weg gegen entsprechende Anordnungen der Behörde wehren und seine Rechte geltend machen.
- Zu beachten ist, dass der immissionsschutzrechtliche Nachbarbegriff weiter geht als das baurechtliche Verständnis. Nachbarn sind alle Personen, die im Einwirkungsbereich einer Anlage Eigentümer sind, sich dort regelmäßig aufhalten oder bloße Nutzungsrechte an einem Grundstück haben. Durch den Verzicht auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung, können die o.g. Nachbarn nicht mitbekommen, dass an der bestehenden Anlage etwas geändert wird und hieraus ggf. Eingriffe bzw. Schutzgüter beeinträchtigt werden können.

**c) aus Sicht des Marktes Triefenstein – ggf. unter Auflagen – die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden kann.**

Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann erteilt werden, wenn

- Die Anmerkungen zu Punkt a und b berücksichtigt und geprüft wurden
- Alle relevanten Faktoren, Messungen, Ergebnisse und Auswirkungen ausreichend und weit über den Probebetrieb hinaus betrachtet und mit Auflagen versehen wurden
- die Einhaltung festgelegter Richtwerte muss dauerhaft nachgewiesen werden können.
- Veränderungen an der Anlage dürfen zu keiner gesundheitlichen Gefährdung für Mensch und Tier führen.
- Zusätzlich ist nochmals anzumerken, dass aus Sicht des Markt Triefenstein vor allem die Grenzwerte der ergänzenden materiellen Anträge für das Vorhaben aus o.g. Gründen zwingend seitens Immissionsschutz-Behörde, auf deren gesetzliche Zulässigkeit, zu überprüfen sind.
- die neu beantragten Grenzwerte für Formaldehyd und Acetaldehyd wurden auf Basis von Berechnungsergebnissen für Benzol ermittelt. Ob die reine Annahme des Gutachters, dass sich die

Amine durch einen Transmissionspfad abbauen würden, ausreichend ist und als Basis des Ergebnisses bzw. einer Grenzwertermittlung dienen kann, ist zu prüfen. Die organischen Stoffe der Klasse I wurden zwar laut TÜV Süd der Vollständigkeit halber mit aufgenommen, für diese Stoffe wurde jedoch keine Immissionsprognose durchgeführt, da es für organische Stoffe der Klasse I keine Immissionswerte gäbe. Diese Aussage des TÜV Süd ist für den Laien unverständlich formuliert und sollte noch einmal in der Genehmigungsprüfung mit aufgenommen werden

- Ebenso sind die Bestandteile, in Bezug auf den Ablaufprozess zu prüfen, zu reglementieren und die Grenzwerte, gerade aufgrund des Probebetriebes (doppelte Grenzwertbeantragung) die im Gutachten aufgeführt und als Richtwert angegeben werden, kritisch zu prüfen. Stoffe 1, wie Formaldehyd, Acetaldehyd, Amine aber auch die Stoffe, die nicht angegeben sind, wie z.Bsp. Amoniak und Stickoxide für die es Grenzwerte gibt.
- Das Landratsamt hat in Bezug auf die Annahme des Antragstellers, dass Veränderungen der Lufttemperatur am Kaminausgang zu Veränderungen der Luftschadstoffe in der Umgebung führen können, diese Veränderungen festzustellen und entsprechende Vorgaben zu treffen.
- Eine Dauermessung für alle Schadstoffe bei Messstelle 3 erscheint sinnvoll.
- Die Messgeräte werden in Bezug auf das freiwillige Messprogramm als geeignet festgestellt, aber seien nicht eignungsgeprüft. Ob die Messgeräte geeignet sind, ist vom Landratsamt zu prüfen.

nach § 5 Abs. 3 BImSchG enden die Betreiberpflichten nicht mit der Einstellung der Nutzung der Anlage, denn auch nach Einstellung der Anlage hat der Betreiber sicherzustellen, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden, eine ordnungsgemäße Verwertung der Abfälle sichergestellt ist und das die Anlage zurückgebaut werden muss und das Anlagengrundstück wieder ordnungsgemäß hergestellt werden kann.

**d) aus Sicht des Marktes Triefenstein, andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen (insbesondere Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen) erforderlich sind / gem. § 13 BImSchG ersetzt werden.**

- auf unsere Anmerkungen zu a,b und c wird verwiesen

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	11	
Ja-Stimmen:	11	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

#### **5 Bauleitplanung benachbarter Kommunen: Markt Kreuzwertheim OT Wiebelbach - "2. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Wiebelbach III" - Frühzeitige Beteiligung TÖB § 4 Abs. 1 BauGB; Beschluss**

##### **Sachverhalt:**

Mit Mail vom 11.12.2023, beteiligte der Markt Kreuzwertheim den Markt Triefenstein im Zuge des o.g. Verfahrens an der frühzeitigen Beteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB.

Geplant ist die 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Wiebelbach III“ der Gemeinde Wiebelbach.

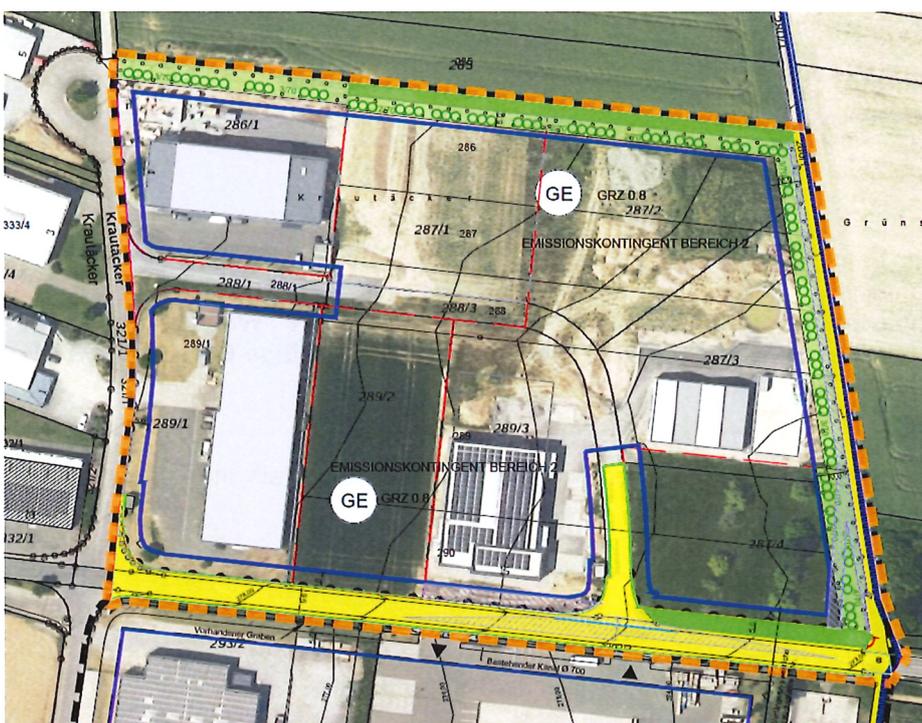
Betroffen ist in der zweiten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wiebelbach III“, die Grundstücksflächen nördlich der Kreisstraße MSP 35 und östlich der Straße „Krautäcker“

(Grundstücke Fl.Nr. 156/2 – Teilfläche, 156/6 - Teilfläche, 280/1 - Teilfläche, 286/1, 286/2, 287/1, 287/2, 287/3, 287/4, 288/1, 288/3, 289/1, 289/2, 289/3, 290/1, 290/2, 290/3 – alle Gemarkung Wiebelbach, Stand 14.11.2023) zur optimierten Ausnutzung gewerblicher Bauflächen innerhalb des Gewerbegebiets. Der Änderungsbereich umfasst ca. 4,15 ha Fläche.

Es ergeben sich folgende Änderungen:

1. Die interne Erschließungsstraße des Quartiers entfällt weitgehend. Die entfallende Fläche wird als Gewerbegrundstück festgesetzt (ca. 1.934 m<sup>2</sup>) Es verbleibt lediglich eine Stichstraße im Süden. Die Verkehrsflächen werden dort in Lage und Zuschnitt gemäß angepassten Erschließungsplanungen modifiziert.
2. Die festgesetzten (privaten) Grünflächen entlang der bisherigen internen Erschließungsstraße entfallen vollständig und werden durch Gewerbeflächen (2.304 m<sup>2</sup>) ersetzt. Die festgesetzten (privaten) Grünflächen entlang der Straße „Am Krautgarten“ und der Kreisstraße MSP 35 werden durch Gewerbeflächen (1.236 m<sup>2</sup>) bzw. Verkehrsflächen (355 m<sup>2</sup>) bzw. öffentliche Grünflächen (265 m<sup>2</sup>) ersetzt.
3. Die (privaten) Grünflächen am nördlichen und östlichen Rand des Gewerbegebiets werden teilweise in Gewerbegebietsfläche (666 m<sup>2</sup>), in Gewerbegebietsflächen mit Pflanzgeboten mit 5 – 10 m Breite umgewandelt (ca. 2.506 m<sup>2</sup>) sowie in öffentliche Grünflächen (586 m<sup>2</sup>) umgewandelt.
4. Weitere 83 m<sup>2</sup> Gewerbeflächen werden entlang der Kreisstraße zur Sicherung von Leitungsrechten in eine öffentliche Grünfläche umgewandelt.
5. Es werden Flächen mit bestehenden und geplanten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte nachrichtlich übernommen.
6. Angepasst sind außerdem „die Abgrenzungen der Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten zur Kreisstraße“, die Baugrenzen der Gewerbegrundstücke, die geplanten Grundstücksgrenzen angepasst.
7. Es erfolgt eine Aktualisierung der Festsetzungen zum Immissionsschutz und Aufnahme neuer Erkenntnisse des Immissionsschutzrechts.

Die sonstigen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans bzw. dessen 1. Änderung bleiben von der 2. Änderung des Bebauungsplans unberührt. Mit der teilweise entfallenden „inneren“ Erschließungsstraße ist eine Neuaufteilung von Grundstücken in Abstimmung mit den Eigentümern verbunden. Die 2. Änderung des Bebauungsplans erfolgt im „Regelverfahren“ nach §§ 3 und 4 BauGB. Art und Maß der baulichen Nutzung werden nicht verändert.



**Es sind aus hiesiger Sicht keine Gesichtspunkte gegen das Vorhaben erkennbar.**

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, als Träger öffentlicher Belange, keine Einwände gegenüber dem Markt Kreuzwertheim zu erheben.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	11	
Ja-Stimmen:	11	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

**6 Personenstandswesen; Verlegung Standesamt und neues Trauzimmer für Eheschließungen ins Rathaus II; Beschluss**

**Sachverhalt:**

Bisher wurden die Eheschließungen im Standesamt Triefenstein im Trauzimmer im Rathaus I – Büro Bürgermeisterin - durchgeführt. Das Trauzimmer wurde in den ehemaligen Sitzungsraum im Rathaus II verlegt.

Nach Auskunft der Standesamtsaufsicht ist für den Umzug des Standesamts in die Außenstelle des Rathauses und die hiermit verbundene Vornahme von Eheschließungen in den neuen Räumen des Standesamtes keine Widmung i.S.d. PStG nötig, da dort Eheschließungen innerhalb des Standesamtes vollzogen werden.

Allerdings ist die nach Landesrecht zuständige Behörde verpflichtet, die Diensträume des Standesamtes zu bestimmen und festzulegen, in welchem auch die Eheschließungen stattfinden. Die entsprechend würdige Form und ordnungsgemäße Vornahme der Amtshandlung muss gewährleistet sein = GR Beschluss. Die Vorschriften ergeben sich aus den §§ 11 und 14 PStG.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dass das Standesamt rückwirkend ab 01.01.2024 in die Außenstelle des Rathauses, Friedrich-Ebert-Straße 38, 97855 Triefenstein verlegt wird und im neuen Trauzimmer die Eheschließungen vorgenommen werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	11	
Ja-Stimmen:	11	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

**7 Anfragen**

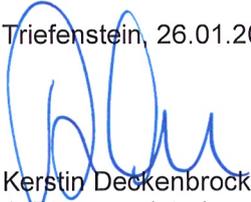
**7.1 Elektrikprobleme Triefensteinhalle, Trennfeld**

Auf Nachfrage erklärt BGM Deckenbrock, dass die Elektrikprobleme innerhalb der Triefensteinhalle behoben sind. Die Arbeiten an der E-Ladesäule stehen noch aus. Das Hauptproblem bestand darin, dass die gleichzeitige Nutzung der Küche und der Ladesäule zu einigen Ausfällen geführt hatte. Für die Küche wird mitgeprüft, ob ein Durchlauferhitzer betrieben werden kann oder es bei Gas bleiben muss.

Bei zukünftigen Veranstaltungen sollen vorher und nachher die Zählerstände der Halle und der Wallbox abgelesen werden, damit bei der Weiterverrechnung der Stromkosten an den Mieter keine Fehler auftreten. Die Ladesäule ist aktuell noch außer Betrieb. Zwischen Elektriker Triefensteinhalle und Installateur Wallbox findet ein Termin statt, um das Problem in gemeinsamer Abstimmung lösen zu können.

Nachdem keine Wortmeldungen vorgebracht werden schließt 1. Bürgermeisterin Kerstin Deckenbrock den öffentlichen Teil der Sitzung gegen 20:52 Uhr.

Triefenstein, 26.01.2024



Kerstin Deckenbrock  
1. Bürgermeisterin



Sidney Böttger  
Schriftführer/in